

Bundesschatzscheine

Stand: 25.06.2026

Autor: Hans-Jörg Hörmann

Komplex: Haushaltsführung

Stichworte: Bundesschatzscheine, Veranlagung von (freien) allgemeinen Zahlungsmitteln, Veranlagung von Zahlungsmittelreserven, Ausweis von in Bundesschatzscheinen veranlagten Zahlungsmittelreserven im Nachweis für Haushaltsrücklagen, Genehmigungsvorbehalt für aktive Finanzinstrumente, Verlagerung von Zahlungsmitteln in Bundesschatzscheine und wieder zurück durch den Bürgermeister, Eröffnung eines Bundesschatzkontos bei der ÖBFA mittels Vorstandsbeschlusses.

Fragen: Kann die Gemeinde (freie) allgemeine Zahlungsmittel in Bundesschatzscheine veranlagern? Kann eine Gemeinde Zahlungsmittelreserven in Bundesschatzscheine verlagern? Wer ist für diese Veranlagung zuständig? Benötige ich für die Eröffnung eines Bundesschatzkontos bei der ÖBFA einen Vorstandsbeschluss? In welchen Nachweisen sind die in Bundesschatzkonten veranlagten Zahlungsmittel darzustellen?

Antwort: **4. Novelle der VRV 2015**

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 63/2026 wurde vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof eine 4. Novelle kundgemacht, mit der die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 geändert wurde. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch Gemeinden sowie deren dem Sektor Staat zugeordneten außerbudgetäre Einheiten eine transparente und eindeutige Ausweisung von Veranlagungen in Bundesschatzscheine ausweisen können. Die VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 erstmals idF der Novelle BGBl. II Nr. 63/2026 ist spätestens mit dem RA 2026 anzuwenden.

Mit der Novelle der VRV 2015 wurde im Kontenplan der Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015) die Kontengruppe 225 „Bundesschatzscheine“ eingefügt. Dieses Konto ist mittels des Codes „1151“ mit der Position „B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks“ im Vermögenshaushalt verknüpft. In den Erläuterungen zu dieser Novelle wird dazu das Folgende ausgeführt:

„Mit der Aufnahme des Kontos bzw. der Kontengruppe in den jeweiligen Kontenplänen wird ermöglicht, die Veranlagung in Bundesschatzscheine transparent auszuweisen. Bundesschatzscheine haben einerseits die Eigenschaft eines aktiven Finanzinstruments, da es sich um Wertpapiere der Republik Österreich handelt; sie werden daher mit einem dafür spezifischen Steuersatz für Kapitalerträge (27,5% KESt) versteuert. Andererseits sind sie aufgrund ihrer Laufzeiten und ihrer Funktion vergleichbar mit klassischen Bankeinlagen. Zudem überwiegt der wirtschaftliche Aspekt, der eher jenem einer Veranlagung in liquide Mittel entspricht, weshalb die Zuordnung des Kontos bzw. der Kontengruppe zu den liquiden Mitteln im Vermögenshaushalt berücksichtigt wird.“

Durch die einheitliche und transparente Verrechnung auf dem neuen Konto wird die korrekte Zuordnung für Zwecke des ESGV ermöglicht.“

Verlagerung von Zahlungsmitteln der Gemeinde in Bundesschatzscheine

Durch die vierte Novelle der VRV 2015 können nunmehr die steirischen Gemeinden autonom (freie) allgemeine Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmittelreserven (in der Folge kurz: Zahlungsmittel) in Bundesschatzscheine veranlagern.

Die Veranlagungen von Zahlungsmitteln durch die Gemeinden in Bundesschatzscheine unterliegen in wirtschaftlicher Betrachtung gemäß § 90 Abs. 3 GemO nicht dem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 90 Abs. 1 Z 9 GemO „An- oder Verkauf von aktiven Finanzinstrumenten“.

Die Bundesschatzscheine sind nicht in den entsprechenden Anlagen für aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m, 6n und 6p VRV 2015) darzustellen.

Hinsichtlich der möglichen tatsächlichen Verlagerung von Zahlungsmitteln in Bundesschatzscheine und wieder zurück wird darauf verwiesen, dass es sich dabei in wirtschaftlicher Betrachtung um liquide Mittel handelt. Die Verlagerung von liquiden Mitteln zwischen Konten der Gemeinde fällt in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters. Der Gemeindekassier hat unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips eine rechtsrichtige Anordnung des Bürgermeisters gegenzuzeichnen.

Konto bei der ÖBFA für Bundesschatzscheine

Die Gemeinden haben bei der ÖBFA ein sogenanntes „Bundesschatzkonto“ zu eröffnen. Für die Eröffnung eines Bundesschatzkontos ist jedenfalls ein Beschluss des Gemeindevorstands erforderlich.

Die Gemeinden werden ersucht, der ÖBFA ihr jeweiliges Bankhauptkonto als Referenzkonto für Rückzahlungen aus dem Konto für Bundesschatzscheine bekannt zu geben.

Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) hat mitgeteilt, dass nunmehr für die Verlagerung von Zahlungsmitteln in Bundesschatzscheine und wieder zurück auf dem Bundesschatzkonto ein Vier-Augen-Prinzip eingerichtet wurde. Gegebenenfalls bis dahin angelegte Bundesschatzkonten sind von den Gemeinden – nach Schaffung der technischen Voraussetzungen durch die ÖBFA – verpflichtend auf das Vier-Augen-Prinzip umzustellen.

Veranlagung von Zahlungsmittelreserven in Bundesschatzscheine

Wie bereits oben ausgeführt, wurde mit der 4. Novelle der VRV 2015 im Kontenplan der Gemeinden (Anlage 3b VRV 2015) die Kontengruppe 225 „Bundesschatzscheine“ eingefügt. Die Kontengruppe 225 ist über den Code 1151 mit der Position B.III.1 „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ im Vermögenshaushalt verknüpft. Da diese neue Kontengruppe grundsätzlich den liquiden Mitteln zugeordnet wird, können auch Zahlungsmittelreserven gemäß § 27 VRV 2015 in Bundesschatzscheine veranlagt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kontengruppen 293 „Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen“, 294 „Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen“ sowie 295 „Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen“ über den Code 1152 mit der Position B.III.2 „Zahlungsmittelreserven“ verknüpft sind. Gleichzeitig sind diese Konten mit den entsprechenden Haushaltsrücklagen in der Anlage 6b VRV 2015 „Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ darzustellen.

Um die Veranlagung von Zahlungsmittelreserven in Bundesschatzscheine zu ermöglichen und gleichzeitig möglichst transparent und vollständig einen Nachweis über die bestehenden Zahlungsmittelreserven einer Gemeinde führen zu können wird der regionale Kontenplan für die steirischen Gemeinden ab dem Jahr 2026 wie folgt ergänzt:

Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	Code VHH
225	Bundesschatzscheine			1151
		2250	Bundesschatzscheine veranlagte allgemeine Zahlungsmittel	1151
		2253	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen	1151
		2254	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1151
		2255	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen	1151

Kontenbeschreibungen:

Konto	Bezeichnung Konto gemäß Regionalem Kontenplan der Steiermark	Zusatzbeschreibung
2250	Bundesschatzscheine veranlagte allgemeine Zahlungsmittel	Um die Veranlagung von (freien) allgemeinen Zahlungsmitteln (z.B. Girokonto) in Bundesschatzscheine zu ermöglichen und gleichzeitig möglichst transparent und vollständig einen Nachweis über die bestehenden liquiden Mittel einer Gemeinde führen zu können, sind in Bundesschatzscheine veranlagte, sonstige, <u>nicht</u> für Zahlungsmittelreserven gebundene liquide Mittel auf diesem Konto auszuweisen.
2253	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen	Um die Veranlagung von liquiden Mitteln und Zahlungsmittelreserven in Bundesschatzscheine zu ermöglichen und gleichzeitig möglichst transparent und vollständig einen Nachweis über die bestehenden Zahlungsmittelreserven und liquiden Mittel einer Gemeinde führen zu können, sind in Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen gebundene liquide Mittel auf diesem Konto auszuweisen.
2254	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	Um die Veranlagung von liquiden Mitteln und Zahlungsmittelreserven in Bundesschatzscheine zu ermöglichen und gleichzeitig möglichst transparent und vollständig einen Nachweis über die bestehenden Zahlungsmittelreserven und liquiden Mittel einer Gemeinde führen zu können, sind in Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen gebundene liquide Mittel auf diesem Konto auszuweisen.
2255	Bundesschatzscheine veranlagte Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen	Um die Veranlagung von liquiden Mitteln und Zahlungsmittelreserven in Bundesschatzscheine zu ermöglichen und gleichzeitig möglichst transparent und vollständig einen Nachweis über die bestehenden Zahlungsmittelreserven und liquiden Mittel einer Gemeinde führen zu können, sind in Bundesschatzscheine veranlagte für Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen gebundene liquide Mittel auf diesem Konto auszuweisen.

Auf der Homepage der Abteilung 7 - Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau wurden der um die Kontengruppe 225 erweiterte regionale Kontenplan Steiermark 2026 sowie der ergänzte regionale Kontenplan 2026 - Kontenbeschreibungen veröffentlicht und sind unter folgendem Link abrufbar

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/160804680/DE/>

Ausweis der Bundesschatzscheine in den Beilagen der Rechenwerke

Die in Bundesschatzscheine veranlagten Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen (Konto 2254) sowie in Bundesschatzscheine veranlagten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen (Konto 2255) sind ab dem Rechnungsabschluss 2026 im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b VRV 2015 bzw. Anlage 9a StGHVO) gesondert auszuweisen. Betreffend die Umsetzung dieser Anpassungen wird die Abteilung 7 - Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau Gespräche mit den EDV-Anbietern der steirischen Gemeinden führen.

Darüber hinaus sind die in Bundesschatzscheine veranlagten Zahlungsmittel der Gemeinde auch im Einzelnachweis über die liquiden Mittel – Kassenstärker (Kassenstand) der Gemeinde (Anlage 9d StGHVO) darzustellen.

Plausibilitätsprüfung der Rechenwerke einer Gemeinde

Für den Upload von Gemeindehaushalts-Datenträgern (GHD) über GEMFIN20 wurde die Kontengruppe 225 erfasst und ist ein Upload bereits möglich. Gesonderte Plausibilitätsprüfungen im Zusammenhang mit der neu eingeführten Kontengruppe 225 im Zuge des Datenträger-Uploads sind derzeit seitens der Abteilung 7 - Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau nicht vorgesehen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)